



INVESTITIONSHANDBUCH SLOWAKEI 2009

Die Slowakische Republik hat in den letzten Jahren ein stabiles wirtschaftliches Wachstum und massiven Zufluß an ausländischen Investitionen erlebt. Das Ziel des Investitionshandbuchs Slowakei 2009 ist die Feststellung der Hauptgründe für diese Entwicklung. Es gewährt auch eine Einleitung in die Hauptbereiche der slowakischen Legislative, die für jene relevant sind, die den Eintritt auf den slowakischen Markt überlegen.

Das erste Kapitel unseres Handbuchs enthält eine kurze Präsentation der Slowakischen Republik und ihrer neusten Wirtschaftsreformen. Das zweite Kapitel hält drei bedeutende Faktoren fest, die es der Slowakischen Republik ermöglicht habe, eine attraktive Destination für ausländische Investoren zu werden: ein unternehmungsfreundliches Steuersystem, attraktive Investitionsanreize und erfahrene Arbeitskräfte mit niedrigen Kosten. Das dritte Kapitel gewährt Informationen darüber, wie man die Unternehmenstätigkeit in der Slowakischen Republik startet, mit den Schwerpunkten: Gründung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kauf von Immobilien. Das Ziel des vierten Kapitels ist die Analyse der Grundmechanismen, die denjenigen Investoren zur Verfügung stehen, die ihre Unternehmungsaktivitäten in der Slowakischen Republik beenden möchten. Als letztes, jedoch nicht unwichtig, bietet das fünfte Kapitel einen kurzen Überblick über die Mechanismen der Lösung von Streitigkeiten vor Gerichten und Schiedstribunals.

1. ALLGEMEINE ÜBERSICHT

1.1. GRUNDINFORMATIONEN ÜBER DIE SLOWAKISCHE REPUBLIK

Die Slowakische Republik ist ein Land mit 49.000 Quadratkilometern Fläche und 5,4 Millionen Einwohnern. Situiert im Herzen von Europa hat die Slowakische Republik gemeinsame Grenzen mit Polen (597,5 km), der Ukraine (98 km), Ungarn (679 km), Österreich (127,2 km) und der Tschechischen Republik (265 km). Die Hauptstadt Bratislava hat 400.000 Einwohner und befindet sich im südwestlichen Zipfel des Landes, nahe der Grenzen mit Österreich und Ungarn, 65 km von Wien und 200 km von Budapest entfernt.

Diese strategische Position unterstützt das kombinierte Marktpotential von über 350 Millionen Kunden in einem Radius von 1.000 km. Die Slowakische Republik wird auch als das Tor zu den Balkanländern, zur Ukraine und zu Rußland angesehen.

Die Slowakei ist Mitglied von OECD, WTO, NATO, UNESCO, WHO, INTERPOL und einer Reihe von anderen internationalen Organisationen. Am 1. Mai 2004 ist die Slowakische Republik der Europäischen Union und am 21. Dezember 2007 dem Schengenraum beigetreten. Seit dem 1. Januar 2009 ist die Slowakische Republik Mitglied der Eurozone und hat die Eurowährung mit dem Konversionskurs angenommen, der auf 30,1260 SKK (slowakische Krone)/EURO festgelegt wurde.

Die Slowakische Republik befolgt das kontinentale Rechtssystem, das vom französischen und deutschen Rechtssystem beeinflusst wurde, und in den letzten Jahren das europäische Recht.

1.2. DIE JÜNGSTEN WIRTSCHAFTLICHEN REFORMEN HABEN ZUM WACHSTUM GEFÜHRT

Die Slowakische Republik war gewissermaßen ein Nachzügler der wirtschaftlichen Transformation, die in den neunziger Jahren über Mittel- und Osteuropa hinweg fegte. Nach den Parlamentswahlen 1998 hat jedoch das Land eine Reihe von strukturellen Reformen umgesetzt, wobei die Hauptbanken und Energieversorgungsunternehmen privatisiert und die fiskalische Transparenz und Kontrolle deutlich verbessert wurden. In der Folge haben ausländische Investoren aus Europa und den USA wichtige Anteile in vielen wichtigen ehemaligen Staatsinstitutionen erworben.

Der Reformprozeß kulminierte nach den Parlamentswahlen im Jahre 2002. Die neue Regierung hat umfassende und weitreichende Reformen eingeführt, die viele Bereiche betroffen haben; von den öffentlichen Finanzen bis zur Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und sozialen Sicherheit. Die Einführung des einfachen, wettbewerbsfähigen und unternehmungsfreundlichen Systems mit der Pauschalsteuer von 19 %, was im allgemeinen für den Grundstein der Wirtschaftsreformen im Jahre 2004 gehalten wird, war die bekannteste Reform.

Die internationalen Beobachter sind vermehrt gekommen, um die Tiefe und Geschwindigkeit der Änderungen und der steilen Anstiegs der Wettbewerbsfähigkeit und der wirtschaftlichen Dynamik zu loben,

die in der Slowakischen Republik eingetreten sind. Unter anderen Quellen hat der Weltbank-Bericht 2005 „Doing Business“ (Unternehmung) die Slowakische Republik als den Weltspitzenreformer bei der Verbesserung des Investitionsklimas während des vergangenen Jahres bewertet. Die neueste OECD Publikation Revenue Statistics (Einkommensstatistik) hat das slowakische Steuerregime als das 6.-niedrigste unter allen OECD Ländern gewertet.

In den letzten Jahren hat die Slowakei den Weg eines robusten Wachstums eingeschlagen, mit dem höchsten Bruttoinlandsprodukt (BIP) in der Region. Ihr BIT-Wachstum lag in den Jahren 2006 und 2007 über 8 %, über 6 % im Jahr 2008, und laut Annahmen sollten es über 2 % in Jahr 2009 bleiben.

2. DREI HAUPTPROBLEME DER AUSLÄNDISCHEN INVESTOREN

2.1. UNTERNEHMUNGSFREUNDLICHES STEUERSYSTEM

2.1.1. Überblick über das Steuersystem

Die Steuerreform im Jahre 2004 hat ein ziemlich wettbewerbsfähiges und unternehmungsfreundliches Steuersystem eingeführt. Die grundlegendste Änderung war die Einführung des Regimes der 19 %-igen Pauschalsteuer. Mehrere Steuern wurden abgeschafft - die Erbschafts- und Schenkungssteuer zum 1. Januar 2004 und die Steuer aus Übertragung von Immobilien zum 1. Januar 2005.¹ Außerdem wurde ab dem 1. Januar 2004 die Besteuerung der Dividende aufgehoben, ungeachtet dessen, ob der Empfänger oder der Zahler ein EU-Resident ist oder nicht, und ungeachtet des Anteils in der Muttergesellschaft.

Tabelle 1: Grundlegende Steuersätze in den V4-Ländern

	Slowakei	Tschechische Republik	Ungarn	Polen
Körperschaftssteuer	19 %	20 % ²	20 % ³	19 %
Personaleinkommensteuer	19 %	15 %	18 - 36 %	18 - 32 %
MWSt.	19 %	19 %	20 % ⁴	22 %

Das slowakische Steuersystem beinhaltet die folgenden Steuern: Einkommensteuer (Personaleinkommensteuer, Körperschaftsteuer), MWSt., Verbrauchssteuern, Immobiliensteuer, Kfz-Steuer, Kommunalsteuern. Dieses Kapitel befaßt sich nur mit der Einkommensteuer und der MWSt., da diese aus der Sicht des Investors am meisten relevant sind.

¹ Artikel 3 Par. 2 Buchstabe a) und Artikel 12 Par. 7 Buchstabe b) des Gesetzes Nr. 595/2003 Ges. Slg. über die Einkommensteuer.

² Der Steuersatz wird ab 2010 auf 19 % reduziert.

³ Der eigentliche Steuersatz beträgt 16 %; es ist jedoch eine Solidaritätssteuer von 4 % zahlbar, was im Ergebnis einen effektiven Steuersatz von 20 % bedeutet.

⁴ Der Steuersatz wird ab Juli 2009 auf 23 % geändert.

2.1.2. Körperschaftsteuer

Laut Artikel 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Einkommensteuer juristischen Personen auferlegt, deren registrierter Sitz oder der Ort ihres effektiven Managements sich in der Slowakischen Republik befindet. Das Einkommensteuergesetz definiert den Ort des effektiven Managements als den Ort, an dem die Manager- und Geschäftsbeschlüsse der satzungsmäßigen und der Aufsichtsorgane verabschiedet werden. Die Steuerpflicht einer solchen juristischen Person ist uneingeschränkt, und deshalb obliegen diese der Zahlung der Steuer vom Einkommen, das von den slowakischen Ressourcen abgeleitet wird, und auch vom Einkommen, das von ausländischen Ressourcen abgeleitet wird. Andere Subjekte, wie zum Beispiel ständige Betriebsstätten⁵, haben nur eine beschränkte Pflicht, und deswegen obliegen diese nur der Zahlung der Steuer vom Einkommen, das von den slowakischen Ressourcen abgeleitet wird. Das Steuerjahr muß nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Beachten Sie bitte, daß das Einkommensteuergesetz keine speziellen Bestimmungen betreffend der Besteuerung von Gruppen enthält. Jede Gesellschaft muß eine selbständige Steuererklärung vorlegen.

2.1.3. Personaleinkommensteuer

Laut Artikel 2 des Einkommensteuergesetzes wird die Personaleinkommensteuer natürlichen Personen auferlegt, deren ständiger Wohnsitz sich in der Slowakischen Republik befindet, oder die in der Slowakischen Republik für 183 oder mehr Tage des Kalenderjahres physisch anwesend sind, sei es kontinuierlich oder insgesamt (slowakische Steuerresidenten). Slowakische Steuerresidenten obliegen der Personaleinkommensteuer von ihrem Weltweiteinkommen.

Andere natürliche Personen (slowakische Nicht-Steuerresidenten) obliegen der Personaleinkommensteuer nur aus ihren slowakischen Quellen. Dies schließt zum Beispiel das Einkommen aus der Arbeit, die in der Slowakischen Republik durchgeführt wird, das Einkommen, das eine slowakische Gesellschaft für die Ausübung einer satzungsmäßigen Funktion in einer Gesellschaft bezahlen wird, oder das Einkommen aus Konsultationsdienstleistungen oder ähnlichen Tätigkeiten, die in der Slowakischen Republik durchgeführt werden, ein.

2.1.4. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird vom MWSt.-Gesetz geregelt⁶. Slowakische steuerpflichtige Subjekte mit dem Hauptsitz, Ort der Unternehmung oder der Gründung in der Slowakei, müssen sich für die MWSt. unter der Voraussetzung registrieren, daß ihr Umsatz innerhalb der letzten 12 Monate 35.000 EURO überschritten hat. Eine freiwillige Registrierung ist auch möglich.

⁵ Der Artikel 16 Par. 2 des Einkommensteuergesetzes definiert eine permanente Betriebsstätte als einen permanenten Ort oder eine Einrichtung, die von einer ausländischen Gesellschaft, die ihre unternehmerische Aktivitäten in der Slowakischen Republik ausübt, entweder ständig oder wiederholt in Anspruch genommen wird. Es kann entweder eine Niederlassung sein, die im Handelsregister eingetragen ist, oder eine nicht registrierte Einheit, die keinen juristischen Status hat. Eine permanente Betriebsstätte wird auch durch eine Aktivität, einen Ort oder eine Einrichtung gegründet, durch die eine ausländische Gesellschaft ihre einmaligen Aktivitäten in der Slowakischen Republik für länger als 6 aufeinanderfolgende Monate ausübt.

⁶ Das Gesetz Nr. 222/2004 Ges. Slg. über die Mehrwertsteuer.

Der MWSt.-Satz beträgt 19 %. Ein reduzierter MWSt.-Satz von 10 % wurde für Medikamente und bestimmte andere medizinische und pharmazeutische Produkte, Bücher und Musikaufnahmen zum 1. Januar 2008 eingeführt.

2.1.5. Regeln zur Bekämpfung der unzureichenden Kapitalausstattung

Ab dem 1. Januar 2010 werden die Regeln zur Bekämpfung der unzureichenden Kapitalausstattung, die die Steuerreform im Jahre 2004 aufgehoben hat, erneut eingeführt. Die Regeln zur Bekämpfung der unzureichenden Kapitalausstattung sind nur für Kredite und Darlehen anwendbar, die zwischen verwandten Parteien gewährt werden.⁷

Laut den neuen Regeln zur Bekämpfung der unzureichenden Kapitalausstattung sind Zinsen von Krediten und Darlehen verwandter Parteien, die das sechsfache der Höhe des Eigenkapitals der slowakischen Gesellschaft überschreiten, das am Ende der vorangegangenen Steuerperiode ausgewiesen wurde, als nicht steuerlich absetzbar qualifiziert. Diese Regeln sind nur dann anwendbar, wenn der durchschnittliche Jahreskreditbetrag des slowakischen Subjekts von der verwandten Partei 3.319.400 EURO überschreitet.

2.1.6. Verrechnungspreise

Laut Artikel 17, Par. 5 des Einkommensteuergesetzes müssen die Preise zwischen einem slowakischen Subjekt und seiner ausländischen verwandten Partei auf den Verkehrswert für die Zwecke der Körperschaftsteuer festgelegt werden. Sonst haben die Steuerbehörden das Recht, die Steuerbasis anzupassen und Strafen zu verhängen, wenn sie folgern, daß die unabhängigen Preise nicht respektiert wurden.

Der Artikel 2, Buchstaben n) - r) des Einkommensteuergesetzes definiert eine ausländische verwandte Partei als eine ausländische Partei, die wirtschaftlich oder persönlich verwandt ist, oder eine anderweitig verbundene ausländische Partei. Beachten Sie bitte, daß eine solche Beziehung nur in den Fällen entsteht, in denen die Parteien eine geschäftliche Beziehung nur zum Zweck der Reduzierung der Steuerbasis geschaffen haben. Eine wirtschaftliche oder persönliche Verwandtschaft ist als eine Partei, die am Eigenkapital, der Kontrolle oder Management der anderen Partei beteiligt ist, oder eine Beziehung zwischen zwei Parteien, die sich unter der Kontrolle oder dem Management einer anderen Partei befindet, definiert. Die Beteiligung am Eigenkapital oder der Kontrolle bedeutet eine höhere als 25 %-ige direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital oder an den Stimmrechten.

2.1.7. Abkommen zur Verhinderung der doppelten Besteuerung

Das Steuerregime kann durch Abkommen zur Verhinderung der doppelten Besteuerung modifiziert werden. Zum heutigen Tage hat die Slowakische Republik solche Abkommen mit 61 Ländern weltweit abgeschlossen.⁸ Die Steuerabkommen verfolgen im Allgemeinen das OECD-Musterabkommen zur Vermeidung von Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen.

⁷ Zwecks Regeln zur Bekämpfung der unzureichenden Kapitalausstattung werden die Parteien als verwandt behandelt, wenn ob der Kreditgeber oder Verleiher eine zumindest 25 %-ige direkte oder indirekte Beteiligung am Aktienkapital des Kreditnehmers hält oder umgekehrt.

⁸ Daten zum 20. Januar 2009 vom Finanzministerium der Slowakischen Republik.

2.2. ATTRAKTIVE INVESTITIONSANREIZE

2.2.1. Investitionsanreize unter der EU-Legislative

Die Investitionsanreize sind zweifellos ein bedeutendes Argument zugunsten der Slowakischen Republik. Als EU-Mitgliedsland muß die Slowakische Republik die Befolgung der EU-Regel gewährleisten.

Eines der Grundprinzipien der EU-Legislative ist die Förderung des Wettbewerbs innerhalb des EU-Binnenmarktes. Es ist deshalb den EU-Mitgliedsstaaten untersagt, irgendwelche Anreize zu gewähren, die den Wettbewerb verzerren und den Handel zwischen den Mitgliedsstaaten beeinträchtigen könnten. Das Konzept der staatlichen Beihilfe ist sehr breit und deckt eine breite Palette von direkten und indirekten öffentlichen Anreizen ab. Die Investitionsanreize, die ausländische Investoren anlocken sollen, werden a priori wettbewerbsverzerrend wahrgenommen.

Tabelle 2: Der Prozentsatz der Investition, der durch die Investitionsanreize gedeckt werden kann

Bratislava	0 % ⁹
Westslowakei	40 %
Mittelslowakei	50 %
Ostslowakei	50 %

Die Förderung des Wettbewerbs innerhalb des EU-Binnenmarktes ist jedoch nicht die einzig relevante EU-Politik. Die EU hat als Ziel die Verbesserung des Lebensstandards in armen Regionen und die Eliminierung der regionalen Disparitäten festgelegt. Diese und andere Grundsätze haben zu einer Reihe von Ausnahmen aus dem Prinzip des Verbots der staatlichen Beihilfe geführt. Die Hauptausnahme für einen Investor ist wahrscheinlich die Ausnahme für die Beihilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung in Regionen, wo der Lebensstandard abnormal niedrig ist, oder wo es eine schwerwiegende Arbeitslosigkeit im Vergleich zum EU-Durchschnitt gibt. Die regionale Beihilfe unterscheidet sich von anderen Kategorien der Beihilfe, weil sie auf spezifische geographische Gebiete beschränkt wird, und speziell darauf gerichtet ist, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Gebiete durch die Gewährung von Unterstützung für Investitionen und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

Da die Gewährung der Beihilfe mit der Region verbunden ist, wo die Investition stattfinden wird, hat die Kommission bestimmt, welche Regionen einen Anspruch auf Erhalt der Beihilfe haben, und das Volumen der Beihilfe, die jede dieser Regionen empfangen kann (siehe Tabelle 2). Der Prozentsatz des Investitionsanreizes wird um 10 % im Falle von mittelständischen Unternehmen¹⁰ und um 10 % im Falle von Kleinunternehmen erhöht¹¹. Im Falle der Großinvestitionen¹² wird dieser Prozentsatz in Abhängigkeit von der Größe der Investition reduziert.

⁹ Dieser Betrag wurde von 10 % auf 0 % zum 1. Januar 2009 geändert.

¹⁰ Ein Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und entweder mit einem Jahresumsatz nicht über 50 Millionen EURO oder mit einer Jahresbilanz nicht über 43 Millionen EURO.

¹¹ Ein Unternehmen mit weniger als 50 Mitarbeitern und mit Jahresumsatz oder Jahresbilanz nicht über 10 Millionen EURO.

¹² Investitionsprojekte mit qualifizierten Ausgaben von mindestens 50 Millionen EURO.

2.2.1. Investitionsanreize unter der slowakischen Legislative

Bis zur letzten Zeit hatte die Slowakische Republik eine zumeist nicht strukturierte Vorgangsweise zu den Investitionsanreizen. Im Allgemeinen wurden der Typ und das Volumen der erhaltenen Anreize und die Bedingungen, die der Investor zu erfüllen hatte, durch Verhandlungen zwischen der Regierung und dem Investor bestimmt. Ein solches System hat sehr viel an Flexibilität gewährt, was sehr attraktiv für die Investoren war, die ihre Projekte speziell strukturieren wollten, hat jedoch die Transparenz und Gewißheit vermißt.

Ab dem 1. Januar 2008 ist ein neues Gesetz über Investitionsanreize¹³ in Kraft getreten. Das Gesetz über Investitionsanreize berücksichtigt vier Grundkategorien von Investitionsprojekten, die die Investitionsanreize beanspruchen können: Produktion, technologische Zentren, Zentren der strategischen Dienstleistungen und Tourismus. Die Investoren können innerhalb jeder Kategorie die folgenden Investitionsanreize beantragen: eine Bargeldsubvention für die Anschaffung von langfristigen materiellen und immateriellen Aktiva, Befreiung von der Körperschaftsteuer, Beiträge für neugeschaffene Arbeitsplätze und Übertragung von Immobilien zum reduzierten Preis.

Laut Artikel 4, Par. 1 des Gesetzes über Investitionsanreize dürfen die Investitionsanreize im Produktionsbereich nur für die Schaffung von neuen Produktionsanlagen, die Erweiterung der bestehenden Anlagen oder die Diversifizierung deren Ausgänge, oder für die grundsätzliche Änderung des gesamten Produktionsprozesses und unter der Bedingung, daß der Investor mindestens 26.555.135,10 EURO für die Anschaffung der materiellen oder immateriellen Aktiva aufwenden wird, gewährt werden.¹⁴ Die Anreize können auch für die Anschaffung von neuer technologischer Einrichtung unter der Voraussetzung gewährt werden, daß sie mindestens 60 % des Wertes der angeschafften materiellen und immateriellen Aktiva ausmacht.

Im Falle von technologischen Zentren dürfen die Investitionsanreize nur für die Entwicklung von technologischen Zentren, für die Erweiterung der bestehenden Zentren und unter der Bedingung, daß der Investor mindestens 1.327.756,75 EURO für die Anschaffung der materiellen oder immateriellen Aktiva aufwenden wird¹⁵, und daß mindestens 60 % der Mitarbeiter einen Universitätsabschluß besitzen, gewährt werden.

Der Investor muß andere übliche Bedingungen erfüllen. Mindestens 25 % der geeigneten Ausgaben des Investors müssen aus anderen Ressourcen als der staatliche Beihilfe finanziert werden. Der Investor muß die Geschäftsaktivitäten innerhalb drei Jahren nach dem Tag der Gewährung der staatlichen Beihilfe starten. Und der Investor muß die Aktiva, die durch die staatliche Beihilfe angeschafft wurden, für eine Zeitperiode von mindestens 5 Jahren erhalten.

¹³ Das Gesetz Nr. 561/2007 Ges. Slg. über Investitionsanreize.

¹⁴ Dieser Betrag wird auf 13.327.756,75 EURO reduziert, wenn die Investitionen an Regionen gerichtet wird, wo die Arbeitslosenrate über dem slowakischen Durchschnitt liegt, und auf 6.638.783,77 EURO (ab dem 1. April 2009 auf 3.319.391,89 EURO), wenn die Arbeitslosenrate mindestens 50 % über dem slowakischen Durchschnitt liegt.

¹⁵ Mindestens 50 % müssen aus den eigenen Ressourcen des Investors kommen.

2.3. NIEDRIGE KOSTEN UND ERFAHRENE ARBEITSKRÄFTE

2.3.1. Verfügbarkeit der Arbeitskräfte

Die Slowakische Republik hat eine erwerbstätige Bevölkerung von 2,6 Millionen, mit starker Tradition im Maschinenbau und der mechanischen Produktion. Die Arbeitslosenrate lag im Jahre 2008 bei 9,6 %, was die dritthöchste in der Europäischen Union war. Bei der Analyse der Verfügbarkeit der Arbeitskräfte in der Slowakischen Republik müssen über 200.000 Menschen berücksichtigt werden, die das Land wegen Arbeit im Ausland verlassen haben.

Große regionale Ungleichheiten entstanden in der Slowakei bezüglich der Arbeitslosenraten; wobei die niedrigste in dem mehr entwickelten Westen der Slowakei (Regionen von Bratislava, Trnava und Trenčín) und die höchste in der Mittel- und Ostslowakei (Regionen von Banská Bystrica, Košice und Prešov) ist. Diese Erscheinung kann zum Teil durch die Tatsache erklärt werden, daß der Zufluß der FDI überwiegend in den westlichen Regionen des Landes konzentriert war. Allein Bratislava hat 73,7 % der gesamten FDI bis Ende Dezember 2006 absorbiert. Auf die industrielle Region von Žilina, die an der zweiten Stelle war, entfielen nur 13,4 % der gesamten FDI.

Tabelle 3: Arbeitslosenraten in den V4-Ländern (in %)

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Slowakei	18,7	17,6	18,2	16,3	13,4	11,1	9,6
Tschechische Republik	7,3	7,8	8,3	7,9	7,2	5,3	4,4
Polen	20,0	19,7	19,0	17,8	13,9	9,6	7,1
Ungarn	5,8	5,9	6,1	7,2	7,5	7,4	7,9

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft

Tabelle 4: Regionale Arbeitslosigkeit in der Slowakischen Republik für die Jahre 2006 und 2007

	Arbeitslosenrate (%)		Verfügbare Arbeitnehmer	
	2006	2007	2006	2007
Region von Bratislava	4,3	4,2	14.400	14.100
Region von Trnava	8,8	6,5	25.400	18.700
Region von Trenčín	7,1	5,7	21.200	16.700
Region von Nitra	13,2	10,7	45.100	37.400
Region von Žilina	11,8	10,1	39.400	33.600
Region von B. Bystrica	21,1	20,0	68.600	64.900
Region von Prešov	18,1	13,8	68.000	51.700
Region von Košice	20,3	15,9	71.300	54.700

Quelle: Statistisches Amt der Slowakischen Republik

2.3.2. Lohnkosten

Obwohl die Produktivität ist innerhalb der V4-Region (d.h., die Visegradgruppe, die die Tschechische Republik, Ungarn, die Slowakische Republik und Polen beinhaltet), sind die Lohnkosten um etwa 30 % niedriger als in der Tschechischen Republik, Ungarn und Polen und etwa sechsmal niedriger als in Westeuropa.

Tabelle 5: Lohnkosten in ausgewählten Ländern der Europäischen Union

	EURO / Stunde			EURO / Monat		
	2005	2006	2007	2005	2006	2007
Slowakei	4,8	5,3	6,4	701	775	927
Polen	5,6	6,0	6,8	818	889	997
Ungarn	6,1	6,3	7,1	944	947	1.055
Tschechische Republik	6,6	7,1	7,9	954	1.028	1.201
Frankreich	29,3	30,3	25,3	4.296	4.382	3.220

Quelle: Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft

Es gibt große Ungleichheiten in den Lohnkosten zwischen den einzelnen Regionen der Slowakei, wobei es die höchsten Lohnkosten in den Regionen von Bratislava und Košice und die niedrigsten in den Regionen von Prešov, Nitra und Banská Bystrica gibt.

Tabelle 6: Regionale Lohnkosten in der Slowakischen Republik

	EURO / Stunde				EURO / Monat			
	2005	2006	2007	2008	2005	2006	2007	2008
Region von Bratislava	5,6	6,5	7,6	Nicht verfügbar	827	951	877	944
Region von Trnava	4,2	4,8	6,1	Nicht verfügbar	627	698	636	676
Region von Trenčín	4,2	4,7	5,7	Nicht verfügbar	610	676	583	630
Region von Nitra	4,0	4,3	5,1	Nicht verfügbar	587	616	551	606
Region von Žilina	4,2	4,6	5,8	Nicht verfügbar	603	668	589	646
Region von B. Bystrica	4,1	4,4	5,3	Nicht verfügbar	606	628	560	600
Region von Prešov	3,8	4,1	5,0	Nicht verfügbar	554	590	498	546
Region von Košice	4,9	5,4	6,5	Nicht verfügbar	689	779	628	672

Quelle: Statistisches Amt der Slowakischen Republik

Laut Artikel 42 Par. 1 des Arbeitsgesetzbuches¹⁶ sollen die Beschäftigungsverhältnisse durch schriftliche Arbeitsverträge zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern gegründet werden. Das Arbeitsgesetzbuch erkennt neben dem Arbeitsvertrag drei andere Vertragstypen an: die Vereinbarung über die Ausführung

¹⁶ Das Gesetz Nr. 311/2001 Ges. Slg., das Arbeitsgesetzbuch.

der Arbeiten¹⁷, die Vereinbarung über Arbeitstätigkeit¹⁸ und der zeitweilige Vertrag über den Stundenjob. Diese Verträge haben weniger Bedeutung und werden daher in diesem Kapitel nicht behandelt.

Ein Arbeitsvertrag kann entweder für eine bestimmte oder unbestimmte Zeit abgeschlossen werden. Ein Vertrag auf bestimmte Zeit kann kumulativ für einen Zeitraum von maximal 3 Jahren werden abgeschlossen werden, und kann nur einmal verlängert oder erneut abgeschlossen werden, wobei die Dauer 3 Jahre nicht überschreiten darf.¹⁹ Im Arbeitsvertrag kann eine Probezeit von drei Monaten vereinbart werden, die nicht verlängert werden kann. Während der Probezeit kann sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer den Arbeitsvertrag aus beliebigen Gründen oder ohne Angabe von Gründen beenden.

Laut Artikel 85 Par. 5 des Arbeitsgesetzbuches beträgt die maximale wöchentliche Arbeitszeit 40 Stunden, obwohl in einigen anstrengenden oder gefährlichen Berufen diese Zahl auf 33,5 Stunden reduziert werden kann. Die Überstundenarbeit sollte 8 Stunden pro Woche und 150 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten.

Laut Artikel 59 Par. 1 des Arbeitsgesetzbuches kann der Arbeitsvertrag aufgrund der gegenseitigen Vereinbarung der Parteien, durch sofortige Beendigung oder durch Beendigung mit Kündigung beendet werden.

Laut Artikel 68 Par. 1 des Arbeitsgesetzbuches kann der Arbeitgeber den Arbeitsvertrag nur dann sofort beenden, wenn der betreffende Arbeitnehmer eine vorsätzliche Straftat oder eine schwerwiegende Verletzung der Disziplin begangen hat. Die Möglichkeiten des Arbeitnehmers, den Arbeitsvertrag sofort zu beenden, sind auf außerordentliche Umstände begrenzt.

Sowohl der Arbeitnehmer als auch der Arbeitgeber können den Arbeitsvertrag durch eine schriftliche Mitteilung innerhalb der gesetzlichen Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten kündigen. Der Arbeitnehmer kann dem Arbeitgeber aus jeglichem Grund jeglicher Art oder ohne Angabe von Gründen kündigen. Im Gegensatz dazu kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer nur aus einem der Gründe kündigen, die im Arbeitsgesetzbuch ausdrücklich festgelegt sind. Der Artikel 63 legt die folgenden Gründe fest:

- a) Der Betrieb des Arbeitgebers oder ein Teil davon wird liquidiert oder verlegt;
- b) Der Arbeitnehmer wird aufgrund der Änderung der Pflichten, der technischen Einrichtung, der Reduktion in der Arbeitnehmerzahl mit dem Ziel, die Effektivität der Arbeit oder durch andere organisatorische Änderungen überflüssig;
- c) Aufgrund des medizinischen Gutachtens hat der Arbeitnehmer seine Fähigkeit eingebüßt, seine/ihre vorherige Arbeit aufgrund seines/ihrer gesundheitlichen Zustandes auszuüben;

¹⁷ Laut Artikel 226 des Arbeitsgesetzbuches kann ein Abkommen über Durchführung der Arbeiten nur für die Durchführung von spezieller Arbeit oder Arbeitsaufgabe abgeschlossen werden, und nur unter der Bedingung, daß der angenommene Umfang der Arbeiten 300 Stunden im Kalenderjahr nicht überschreiten wird.

¹⁸ Laut Artikel 228a des Arbeitsgesetzbuches kann ein Abkommen über Arbeitstätigkeit nur dann abgeschlossen werden, wenn die Arbeitstätigkeit 10 Stunden pro Woche nicht überschreiten wird.

¹⁹ Verträge auf bestimmte Zeit können nur dann für eine Zeitperiode, die länger als 3 Jahre ist, abgeschlossen oder verlängert werden, wenn die spezifischen Bedingungen, die im Artikel 48 Par. 4 - 6 des Arbeitsgesetzbuches angeführt sind, erfüllt sind.

- d) Der Arbeitnehmer erfüllt nicht die rechtliche Anforderungen für die ordentliche Durchführung der vereinbarten Arbeit;
- e) Der Arbeitnehmer erfüllt seine/ihre Arbeitsaufgaben nicht, obwohl er/sie vom Arbeitgeber schriftlich unterwiesen wurde, die Mängel zu beheben;
- f) Der Arbeitnehmer begeht eine schwerwiegende Verletzung der Disziplin;
- g) Der Arbeitnehmer begeht eine andauernde, jedoch weniger schwerwiegende Verletzung der Disziplin.

Eine kollektive Entlassung ist durch das Gesetz als eine Situation definiert, in welcher der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis aus oben angeführten Gründen a) und b) mit mindestens 20 Arbeitnehmern während eines Zeitraumes von 90 Tagen beendet. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die kollektiven Entlassungen mit den Gewerkschaften oder direkt mit den betroffenen Arbeitnehmern im Falle, daß keine Gewerkschaft vorhanden ist, und mit dem Nationalen Arbeitsamt zu verhandeln, und sie über die Gründe, die Struktur und den Zeitplan der kollektiven Entlassungen und die Anzahl der betroffenen Arbeitnehmer schriftlich zu informieren.

Laut Artikel 76 Par. 1 des Arbeitsgesetzbuches hat der Arbeitnehmer das Recht auf eine Abfindung in einer Höhe des zumindest zweifachen seines durchschnittlichen Monatsgehalts, jedoch nur, wenn das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die unter Buchstaben a) - c) oben angeführt sind, beendet wurde. Ein Arbeitnehmer, der für den Arbeitgeber mindestens fünf Jahre gearbeitet hat, hat das Recht auf eine Abfindung in einer Höhe des zumindest dreifachen seines durchschnittlichen Monatsgehalts.

Das Arbeitsgesetz ermöglicht den Arbeitgebern aus Gründen der objektiven Betriebsverhältnisse die Nutzung der Leiharbeiter, die ihnen von einer Agentur für Leihbeschäftigung zugeteilt werden. Unter dem Regime der Leihzuteilung hat der Arbeitgeber keinen direkten Arbeitsvertrag mit den Arbeitnehmern. Die Arbeitnehmer werden von einer Agentur für Leihbeschäftigung beschäftigt und anschließend dem Arbeitgeber für die vereinbarte Zeit zugeteilt. Dieses Regime wird von einer Reihe der Investoren in der Hochsaisonzeit genutzt, um die erhöhten Produktionsziele zu erfüllen.

3. UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

3.1. GRÜNDUNG EINER GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Investoren, die auf den slowakischen Markt eintreten, können zwischen mehreren Gesellschaftsformen wählen, die entweder vom Handelsgesetzbuch²⁰, wie z.B. als Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaft, Kollektivgesellschaft und Kommanditgesellschaft, oder durch die EU-Legislative, wie z.B. eine europäische Gesellschaft eingeführt werden²¹. Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (in Slowakisch: spoločnosť s ručením obmedzeným; Abkürzung: s.r.o.) ist die meist üblich verwendete Form der Gesellschaft und deswegen wird sie in diesem Kapitel behandelt.

²⁰ Das Gesetz Nr. 513/1991 Ges. Slg., das Handelsgesetzbuch.

²¹ Verordnung des Rates (EG) Nr. 2157/2001 vom 8. Oktober 2001 über Statut einer europäischen Gesellschaft.

Es gibt keine Einschränkungen für ausländische Investoren, wenn es sich um die Gründung der Gesellschaften handelt. Eine ausländische natürliche und juristische Person kann eine beliebige Form der Gesellschaft entweder zusammen mit anderen ausländischen oder slowakischen Personen oder alleine als der einzige Gesellschafter gründen. In diesem Bezug genießen ausländische natürliche und juristische Personen die gleichen Rechte und tragen die gleichen Pflichten wie slowakische Personen und dürfen nicht diskriminiert werden.

Laut Artikel 108 des Handelsgesetzbuches ist ein Mindestkapital in einer Höhe von 5.000 EURO erforderlich. Der Artikel 111 Par. 1 fordert, daß zumindest 50 % des gezeichneten Kapitals vor Antragstellung auf die Registrierung der Gesellschaft im Handelsregister eingezahlt werden.

Eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung kann von einem einzigen Gesellschafter ohne Rücksicht darauf, ob er eine juristische oder natürliche Person ist, gegründet werden. In diesem Bezug gibt es zwei Einschränkungen. Erstens, eine Gesellschaft, die von einem einzigen Gesellschafter besitzt wird, darf nicht der einzige Gesellschafter in einer anderen Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Zweitens, eine natürliche Person darf nicht der einzige Gesellschafter in mehr als drei Gesellschaften sein. Die maximale Anzahl der Gesellschafter ist auf 50 begrenzt.

Die Gesellschaftsorgane einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung sind die Gesellschafterversammlung, der Geschäftsführer und der Aufsichtsrat.

Die Gesellschafterversammlung besteht aus allen Gesellschaftern und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten, einschließlich der Ernennung und der Entlassung des Geschäftsführers, über die Modifikation der Satzungen und den Gesellschaftsvertrag, sie erhöht und reduziert das gezeichnete Kapital, usw. Das Handelsgesetzbuch enthält detaillierte Regelungen darüber, wie die einzelnen Sitzungen einberufen und organisiert werden sollen.

Der Geschäftsführer ist der satzungsmäßige Vertreter der Gesellschaft. Die Gesellschaft kann mehrere Geschäftsführer haben. Zum Geschäftsführer kann nur eine natürliche Person ernannt werden. Im Falle, daß es mehrere Geschäftsführer gibt, hat jeder von ihnen das Recht, im Namen der Gesellschaft individuell zu handeln, sollte es im Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig festgelegt werden.

Die Gründung des Aufsichtsrats ist freiwillig. Die Beteiligten können die Gründung des Aufsichtsrats im Gesellschaftsvertrag beschließen. Der Aufsichtsrat muß aus zumindest drei Mitgliedern bestehen, welche die Gesellschafterversammlung ernennt.

Der Gründungsprozeß einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist relativ einfach und dauert etwa 3 Wochen. Nach der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages folgen der Erwerb der erforderlichen Geschäftslizenzen und schließlich die Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister des zuständigen Bezirksgerichts. Es ist wichtig zu betonen, daß eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung den Status einer juristischen Persönlichkeit bei ihrer Eintragung im Handelsregister erwirbt.

Beachten Sie bitte, daß es keine Einschränkungen für die Kapitaleinfuhr und -ausfuhr gibt, und daß Rückholungszahlungen in jeglicher Währung erfolgen können.²² Laut Artikel 8 des Devisengesetzes muß die Slowakische Nationalbank von Devisenresidenten und Niederlassungen von Nichtresidenten über jegliche Inkassos, Zahlungen und Transfers benachrichtigt werden, die direkte Investitionen, Kredite und Wertpapiere im Ausland betreffen, und im Zusammenhang mit Nichtresidenten auch über die Gründung von Auslandskonten und deren Saldos.

3.2. GRÜNDUNG DER GESCHÄFTSRÄUME

3.2.1. Kauf von Immobilien

Das römische Prinzip „superficies solo cedit“ ist im slowakischen Rechtssystem nicht widerspiegelt. Demzufolge können Land und Gebäude getrennt von verschiedenen Subjekten erworben werden.

Das Bürgerliche Gesetzbuch legt mehrer möglichen Wege für den Erwerb des Eigentums der Immobilien fest, wie z.B. ein schriftlicher Vertrag, eine Erbschaft, ein Beschluß einer öffentlichen Behörde oder durch andere vom Gesetz festgelegte Mittel. In der Mehrheit der Fälle werden Immobilien auf der Basis eines schriftlichen Vertrages erworben. Es ist wichtig anzumerken, daß im Falle eines schriftlichen Vertrags das Eigentum erst durch die grundlegende Eintragung im Immobilienkataster entsteht. Die Eintragungsprozedur dauert mindestens 15 Tage.

Die Eintragung im Immobilienkataster ist verbindlich, falls es nicht anderweitig bezeugt wird. Daher kann jeder den „realen“ Besitz von Eigentum beanspruchen, obwohl es einen gültigen Eintrag im Immobilienkataster gibt. Zur Vorbeuge von jeglichen Schwierigkeiten wird empfohlen, daß die Käufer eine detaillierte sorgfältige Prüfung der Übertragung des Besitzes in den vergangenen 10 Jahren durchführen, da diese Zeit der 10-jährigen Verjährungsfrist des Besitzes entspricht.

Laut dem allgemeinen Prinzip, welches ab dem 1. Mai 2004 durch Artikel 19a Par. 1 des Devisengesetzes eingeführt wurde, können ausländische natürliche und juristische Personen Immobilien in der Slowakischen Republik ohne jegliche Einschränkungen erwerben. Die einzige Ausnahme gilt für das Land, das ausschließlich im Besitz der Slowakischen Republik ist, und für den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Boden. Für Bürger aus anderen EU-Mitgliedsstaaten gilt eine 7-jährige Übergangsperiode für den Erwerb von landwirtschaftlichem und forstwirtschaftlichem Land.

3.2.2. Vermietung von Geschäftsräumen

Ausländische natürliche und juristische Personen sind in ihrer Freiheit, Immobilien in der Slowakischen Republik zu mieten, nicht eingeschränkt. Nur Mietverträge für länger als fünf Jahre werden im Immobilienkataster eingetragen. Es ist wichtig zu betonen, daß nicht bewohnbare Räume nur für den Zweck gemietet werden können, der in der Genehmigung der Nutzung bestimmt wird.

²² Artikel 7 des Gesetzes Nr. 202/1995 Ges. Slg., das Devisengesetz.

3.2.3. Bau und Umbau

Laut der slowakischen Legislative können Bauwerke erst nach dem Erwerb der Baugenehmigung, die von der zuständige Baubehörde (üblicherweise das Gemeindeamt im Gebiet, in dem das Bauwerk errichtet werden soll) ausgegeben wird, gebaut werden. Eine solche Genehmigung kann vom Besitzer des Grundstücks, auf dem das Bauwerk gebaut wird, oder von einer anderen Person, die spezielle Rechte zum Grundstück hat, die aus einem Mietvertrag oder dinglicher Belastung hervorgehen, beantragt werden.

Das Bauverfahren hat drei selbständige Phasen: der Flächenwidmungsbescheid, die Baugenehmigung und die Genehmigung der Nutzung. Unter bestimmten Bedingungen können der Flächenwidmungsbescheid und die Baugenehmigung in einem Verfahren verbunden werden.²³

Während des Flächenwidmungsverfahrens beurteilt die Baubehörde, ob ein bestimmtes Bauwerk mit allgemein definierten Parametern in einem speziellen Bereich gebaut werden kann. Die Flächenwidmungsgenehmigung wird auf der Basis des Flächenwidmungsplans, der von den Gemeinden und Staatsorganen ausgearbeitet wird, ausgegeben und muß mit ihm übereinstimmen. Die Baubehörde kann andere spezifische Studien während des Verfahrens oder vorher verlangen.

Beim Baugenehmigungsverfahren nimmt die Baubehörde eine tiefgreifende Untersuchung der Projektdokumentation vor. Architektonische Entwürfe sind ein Teil der Projektdokumentation und müssen mit dem Flächenwidmungsbescheid übereinstimmen, der in der vorherigen Phase ausgegeben wurde.

Beachten Sie bitte, daß die Baubehörde vor der Ausgabe des Flächenwidmungsbescheides und der Baugenehmigung die Stellungnahme von einer großen Anzahl von verschiedenen öffentlichen Organen fordern wird. Sollte irgendeines dieser Organe einen Einwand erheben, kann dies das Verfahren wesentlich komplizieren. Das Verfahren kann außerdem durch die Einwände und Berufungen von Besitzern der benachbarten Grundstücke und Gebäude kompliziert werden, da diese die Parteien des Baugenehmigungsverfahrens sind. Sobald die Baugenehmigung erworben wird, können die Bauarbeiten beginnen. Nach der Beendigung der Bauarbeiten muß die Genehmigung zur Nutzung beantragt werden. Laut der slowakischen Legislative können Bauwerke ohne gültige Genehmigung der Nutzung nicht genutzt werden. Das gesamte Flächenwidmungs- und Baugenehmigungsverfahren dauert etwa 6 bis 12 Monate in Abhängigkeit von unterschiedlichen Faktoren und möglichen Komplikationen.

Falls spezifische Bauwerke, die für die Durchführung von Aktivitäten bestimmt sind, einen bedeutenden Einfluß auf die Umwelt haben könnten, kann vom Gesetz die Beurteilung des Einflusses auf die Umwelt (EIA) gefordert werden.²⁴ Eine EIA ist ein ziemlich kompliziertes administratives Verfahren und dauert etwa 18 Monate. Beachten Sie bitte, daß es, wenn vom Gesetz die EIA gefordert wird, nicht möglich ist, den Flächenwidmungsbescheid ohne die abschließende Stellungnahme - das abschließende Dokument, das am Ende der EIA ausgegeben wird - zu beantragen.

²³ A Artikel 39a Par. 4 des Baugesetzes; es ist im Falle von kleineren Bauwerken und Konstruktionen in Gebieten mit Zonenplan.

²⁴ Das Gesetz Nr. 24/2006 Ges. Slg. über die Beurteilung der Einflüsse auf die Umwelt (EIA); die Liste der Aktivitäten, wo eine EIA erforderlich ist, ist im Anhang 8 des Gesetzes angeführt.

4. SCHLIEßUNG DES UNTERNEHMENS

4.1. ALLGEMEINE ÜBERSICHT

Das Handelsgesetzbuch gewährt den ausländischen Investoren, die ihre Unternehmungsaktivitäten in der Slowakischen Republik beenden möchten, mehrere Ausstiegsmechanismen. Die erste und wahrscheinlich die einfachste Methode ist die Übertragung der Geschäftsbeteiligung auf eine andere juristische oder natürliche Person. Ein ausländischer Investor kann sich auch für die Auflösung der slowakischen Gesellschaft mit oder ohne Liquidation entschließen, abhängig davon, ob die Gesellschaft irgendwelche Aktiva besitzt. Es ist wichtig anzumerken, daß nach dem Konkursverfahren immer die Auflösung der Gesellschaft mit oder ohne Liquidation erfolgt, abhängig davon, ob die Gesellschaft irgendwelche Aktiva besitzt. Laut Artikel 68 Par. 1 des Handelsgesetzbuches hört die Existenz einer Gesellschaft am Tag ihrer Löschung aus dem Handelsregister des zuständigen Bezirksgerichts auf.

Da die Gesellschaft mit beschränkter Haftung die meist üblich verwendete Form der Gesellschaft ist, werden die Ausstiegsmechanismen für diese Form der Gesellschaft in den folgenden Kapiteln behandelt.

4.2. ÜBERTRAGUNG DER GESCHÄFTSBETEILIGUNG

Sollte es im Gesellschaftsvertrag nicht anderweitig festgelegt sein, kann ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil an der Gesellschaft auf einen anderen Gesellschafter der gleichen Gesellschaft nur nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung übertragen. Die Übertragung des Geschäftsanteils auf eine dritte Partei ist komplizierter. Laut Artikel 115 Par. 2 des Handelsgesetzbuches kann ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil auf eine dritte Partei nur dann übertragen, wenn der Gesellschaftsvertrag eine solche Übertragung zuläßt. Es wird daher empfohlen, eine solche Bestimmung beim Entwurf des Gesellschaftsvertrags in Betracht zu ziehen. Ein schriftlicher Vertrag wird erforderlich und die Unterschriften der Parteien müssen notariell beglaubigt werden.

4.3. AUFLÖSUNG EINER GESELLSCHAFT

4.3.1. Auflösung einer Gesellschaft ohne Liquidation

Die Auflösung einer Gesellschaft ohne Liquidation erfolgt, wenn die slowakische Gesellschaft keine Aktiva besitzt. In einem solchen Fall muß die Gesellschaft einen Antrag auf ihre Löschung aus dem Handelsregister beim zuständigen Bezirksgericht stellen. Dem Antrag muß der Beschluß der Gesellschafterversammlung über die Auflösung der Gesellschaft beigelegt werden.

Die Auflösung einer Gesellschaft ohne Liquidation ist auch dann möglich, wenn der Antrag auf ein Konkursverfahren mangels Vermögen abgelehnt wurde, oder keine Aktiva in der slowakischen Gesellschaft verblieben sind, nachdem das Konkursverfahren beendet wurde. In einem solchen Fall wird das Konkurs-

gericht den gültigen und wirksamen Beschluß über den Konkurs dem zuständigen Bezirksgericht zustellen wird, welches dann anschließend die Gesellschaft aus dem Handelsregister löschen wird.

Die Auflösung einer Gesellschaft ohne Liquidation ist auch möglich, wenn die Aktiva und Passiva der Gesellschaft auf ihren Rechtsnachfolger übertragen wurden. Laut Artikel 69 des Handelsgesetzbuches werden die Aktiva und Passiva auf den Rechtsnachfolger im Falle einer Fusion (im slowakischen: zlúčenie), einer Verschmelzung (im slowakischen: splynutie) oder der Aufteilung (im slowakischen: rozdelenie) übertragen. Im Falle einer Fusion werden die Aktiva von einer oder mehreren aufgelösten Gesellschaften auf eine bereits bestehende Gesellschaft übertragen, die dann zum Rechtsnachfolger der aufgelösten Gesellschaften wird. Im Falle einer Verschmelzung werden die Aktiva von zumindest zwei aufgelösten Gesellschaften auf eine neu gegründete Gesellschaft gemeinsam übertragen, die dann zum Rechtsnachfolger der aufgelösten Gesellschaften wird. Im Falle einer Aufteilung werden die Aktiva von einer oder mehreren aufgelösten Gesellschaften aufgeteilt und auf mehrere andere Gesellschaften übertragen.

Das Gesetz fordert, daß die Entwürfe der Fusionsverträge, der Verschmelzungsverträge und der Aufteilung von den Gesellschafterversammlungen der beteiligten Parteien genehmigt werden. Ein Antrag auf die Löschung der aufgelösten Gesellschaft aus dem Handelsregister, oder ein Antrag auf die Eintragung der Fusion, Verschmelzung oder Aufteilung muß von allen beteiligten Gesellschaften gemeinsam vorgelegt werden.

4.3.1. Auflösung einer Gesellschaft durch Liquidation

Die Auflösung einer Gesellschaft durch Liquidation erfolgt, wenn die Aktiva der Gesellschaft nicht auf ihren Rechtsnachfolger übertragen wurden und es keine Gründe für die Eröffnung eines Konkursverfahrens gibt. Das Hauptziel der Liquidation ist die endgültige Schlichtung aller wirtschaftlichen Beziehungen der Gesellschaft.

Die Gesellschaft tritt in die Liquidation am Tag der Verabschiedung des Beschlusses ihrer Gesellschafter über die Auflösung der Gesellschaft ein. Die Berechtigung zur Handlung im Namen der Gesellschaft wird vom Geschäftsführer auf den Liquidator übertragen, den die Gesellschafterversammlung ernennen wird. Der Liquidator muß alle Gläubiger der Gesellschaft über die Eröffnung der Liquidation benachrichtigen und diese Informationen im Handelsanzeiger zusammen mit dem Aufruf an alle Gläubiger, ihre Ansprüche gegenüber der Gesellschaft innerhalb einer Zeit von zumindest drei Monaten mitzuteilen, veröffentlichen. Sobald die Ansprüche befriedigt werden, werden die verbleibenden Aktiva unter die Gesellschafter auf der Grundlage des Beschlusses der Gesellschafterversammlung aufgeteilt. Im Anschluß daran muß der Liquidator den Antrag auf die Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister beim zuständigen Bezirksgericht stellen.

5. STREITSCHLICHTUNG

5.1. SCHIEDSGERICHT

5.1.1. Inländische Schiedssprüche

In der Slowakischen Republik wird die Schlichtung durch das Schiedsgesetz²⁵ geregelt, das auf dem Modellgesetz der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) von 1985 beruht.

Laut dem Schiedsgesetz können die Parteien eine Schiedsklausel zum Vertrag oder im Schiedsabkommen vereinbaren, daß sie dem Schiedsgericht alle oder jegliche Differenzen, die zwischen ihnen in Bezug auf ein definiertes Rechtsverhältnis, sei es vertraglich oder nicht, entstehen, oder entstehen können, vorlegen werden. Das Gesetz fordert unter Sanktion der Ungültigkeit die schriftliche Form einer solchen Vereinbarung. Die Absenz eines schriftlichen Abkommens kann spätestens durch die gemeinsame Erklärung der Parteien vor dem Schiedstribunal vor der Eröffnung des Verfahrens korrigiert werden.

Laut Artikel 1 Par. 2 des Schiedsgesetzes werden nur Streitigkeiten, die durch eine Schlichtung vor dem Gericht beigelegt werden können, durch das Schiedsgericht entschieden werden. Das Gesetz legt Streitigkeiten fest, die aus dem Schiedsgericht ausdrücklich ausgeschlossen werden, wie zum Beispiel Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und mit anderen Eigentumsrechten, die Immobilien betreffen, persönlicher Status von Privatpersonen, Vollstreckung der Sprüche und Konkurs- und Umstrukturierungsverfahren.

Das Schiedsgericht wird für inländisch gehalten, wenn das Schiedsverfahren in der Slowakischen Republik stattfinden wird. Das Schiedsverfahren kann vor einem oder mehreren Schiedsrichtern, die die Parteien ernennen werden, oder vor dem Schiedstribunal stattfinden.

Beachten Sie bitte, daß im Falle von internationalen Differenzen das inländische Schiedstribunal auf der Grundlage der von den Parteien vereinbarten Rechtsordnung entscheiden wird. Im Falle von inländischen Differenzen wird jedoch das inländische Schiedstribunal immer auf Basis der Rechtsordnung der Slowakischen Republik entscheiden. Das Schiedstribunal kann auf Basis der Prinzipien von Equity nur dann entscheiden, wenn es von den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

Der Schiedsspruch hat die gleichen Rechtswirkungen wie ein gültiges und wirksames Gerichtsurteil und kann unter den gleichen Bedingungen vollstreckt werden. Der Schiedsspruch kann von einem anderen Schiedsrichter (oder von anderen Schiedsrichtern) nur dann geprüft werden, wenn es von den Parteien ausdrücklich vereinbart wird.

Die Möglichkeiten für die Parteien, einen Schiedsspruch vor Gerichten anzufechten, sind sehr beschränkt. Die Gründe, die im Gesetz angeführt sind, betreffen im Allgemeinen die Verletzung der grundsätzlichen

²⁵ Das Gesetz Nr. 244/2002 Ges. Slg. über das Schiedsverfahren.

Verfahrensordnung. Die Parteien dürfen den Schiedsspruch nicht vor Gericht mit der Argumentation der ungeeigneten Interpretation und Anwendung der Tatsachen und des Rechtes durch den Schiedsrichter anfechten.

5.1.2. Ausländische Schiedssprüche

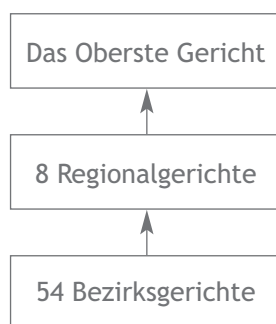
Die Slowakische Republik ist ein Mitglied der New Yorker Konvention zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, die am 10. Juni 1958 in New York unterzeichnet wurde (im weiteren die „New Yorker Konvention“).²⁶ Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche wird auch vom Schiedsgesetz geregelt. Im Falle eines Konflikts ist jedoch die New Yorker Konvention ausschlaggebend.

Beachten Sie bitte, daß die Slowakische Republik den Vorbehalt der Reziprozität verabschiedet hat, den der Artikel 1 Paragraph 3 der New Yorker Konvention vorsieht, und daher wird die New Yorker Konvention nur auf Sprüche angewendet, die von anderen Vertragsländern ausgegeben werden. Die Slowakische Republik wendet die New Yorker Konvention im Bezug auf die Vollstreckung der Schiedssprüche von Nicht-Vertragsländern unter der Voraussetzung an, daß diese Länder die Konvention auch im Bezug auf Schiedssprüche anwenden, die von der Slowakischen Republik ausgegeben werden.

Ein Schiedsspruch wird aus ausländisch betrachtet, wenn er von einem anderen Land als der Slowakischen Republik ausgegeben wird. Die ausländischen Schiedssprüche müssen unter den gleichen Bedingungen wie die inländischen Schiedssprüche vollstreckt werden. Es wird kein spezifischer Bescheid über die Anerkennung gefordert, und der ausländische Schiedsspruch wird einfach vom zuständigen Vollstreckungsgericht anerkannt, welches den Spruch so berücksichtigen wird, als ob es sich um einen inländischen Schiedsspruch handeln würde. Die Bestimmungen des Schiedsgesetzes über die Verweigerung der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche entsprechen den Bestimmungen des Artikels V der New Yorker Konvention.

5.2. GERICHTSPROZEß

Die Slowakische Republik hat ein zweistufiges Gerichtssystem, das aus dem Obersten Gericht, 8 Regionalgerichten und 54 Bezirksgerichten besteht. Das Gerichtssystem wird außerdem von Militärgerichten und vom Verfassungsgerichtshof ergänzt.



²⁶ Die New Yorker Konvention wurde durch die Verordnung des Außenministeriums unter der Nr. 74/1959 Ges. Slg. publiziert und wurde ab dem 10. Oktober 1959 in der Tschechoslowakischen Republik wirksam.

Die Bezirksgerichte sind in der ersten Instanz für die Prüfung des Prozesses zuständig. Die Regionalgerichte verhandeln die Fälle als Berufungsgerichte und nur in spezifischen Fällen als Gericht der ersten Instanz. Das Oberste Gericht hat die Funktion des Berufungsgerichtes und Gerichtes für die Revision der Berufung. Als das oberste Gerichtsorgan wirkt das Oberste Gericht nie als Gericht der ersten Instanz. Das Gericht entscheidet neben den Zivilsachen auch in den Strafsachen.²⁶

Das Zivilverfahren wird von der Zivilgerichtsordnung geregelt.²⁷ Unter der Zivilgerichtsordnung entscheiden die Gerichte in zivilen, Handels-, Familien- und wirtschaftlichen Streitigkeiten. Sie überprüfen auch die Gesetzlichkeit der Entscheidungen der administrativen Organe.

Die Fälle, die von Bezirks- und Regionalgerichten als Gerichten der ersten Instanz verhandelt werden, werden von einem Einzelrichter entschieden. Die Fälle, die von Regionalgerichten und vom Obersten Gericht als Berufungsgerichten verhandelt werden, werden von einem Panel von 3 oder 5 Richtern entschieden. Die Zivilgerichtsordnung unterscheidet zwischen der Berufung als einem ordentlichen Rechtsmittel und zwischen außerordentlichen Rechtsmitteln, wie zum Beispiel der Revisionsberufung, der außerordentliche Revisionsberufung und der Wiederaufnahme eines Falles.

Der Zivilprozeß ist gewöhnlich ein zeitraubender Prozeß und er kann mehrere Jahre dauern. Es kann zu ernsthaften Verzögerungen kommen. Das Schiedsverfahren stellt oft eine schnellere und billigere Möglichkeit dar. Beachten Sie bitte, daß neben der Gerichtsgebühr die Verliererpartei im Fall auch zur Zahlung der Anwaltschafskosten der Gegenpartei verpflichtet wird.

6. SCHLUßFOLGERUNG

Seit den Parlamentswahlen im Jahre 1998 hat die Slowakische Republik tiefgreifende wirtschaftliche und soziale Reformen in vielen Bereichen durchgeführt; von den öffentlichen Finanzen bis hin zu Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und sozialer Sicherheit. Nach diesen Reformen wurde die Slowakische Republik zu einer der am schnellsten wachsenden Wirtschaften in der Europäischen Union.

Der Zufluß an ausländischen Direktinvestitionen ist seit 2000 kontinuierlich angestiegen, da viele ausländische Investoren die Slowakei erst in der letzten Zeit entdeckt haben, und da sie das Land gegenwärtig als eine der attraktivsten Destinationen für Investitionen nicht nur auf den Wachstumsmärkten von Osteuropa, sondern in ganz Europa, anerkennen.

Für die Investoren ist selbstverständlich eine Reihe von unterschiedlichen Faktoren relevant, bevor sie sich für das Land ihrer Wahl entscheiden. Bestimmte Hauptfaktoren können jedoch als die von Investoren am meisten geschätzten identifiziert werden. Das unternehmungsfreundliche Steuersystem mit der Pauschalsteuer von 19 %, bedeutende Investitionsanreize und billige erfahrene Arbeitskräfte sind für ausländische Investoren in der Slowakischen Republik besonders interessant.

²⁷ Der Strafprozeß richtet sich nach dem Gesetz Nr. 301/2005 Ges. Slg., der Strafprozeßordnung.

²⁸ Das Gesetz Nr. 99/1963 Ges. Slg., die Zivilgerichtsordnung.

Bratislava - Slowakei

Tvarožkova 5
814 99 Bratislava 1
Slowakei
Tel.: +421-2-5720 1717
Fax: +421-2-5720 1777
Skype: ulcbratislava
E-Mail: office@ulclegal.com

Brescia - Italien

Via Val Giudicarie 4
251 23 Brescia
Italien
Tel.: +39-030-221 932 33
Fax: +39-030-221 932 02
Skype: ulcbrescia
E-Mail: brescia@ulclegal.com

Kiew - Ukraine

172 Gorkogo St., Suite 1316
031 50 Kyiv
Ukraine
Tel.: +38-044-521 21 10
Fax: +38-044-529 17 32
Skype: ulckyiv
E-Mail: kyiv@ulclegal.com

www.ulclegal.com